Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst
des Landtags Nordrhein-Westfalen

aktuell

Datum 12.11.2014

Die Neuregelung der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB)

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Februar 2014 einstimmig die Änderung des § 108e StGB, der die Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern sanktioniert, beschlossen. Die Novellierung ist am 1. September 2014 in Kraft getreten. Sie stellt eine grundlegende Neufassung der bisherigen Vorschrift des „Stimmenkaufs“ dar mit einer anderen, insbesondere das Vorfeld der parlamentarischen Willensentscheidung erfassenden Zielrichtung.

Die Neuregelung machten verschiedene völkerrechtliche Übereinkommen erforderlich, die die Bundesrepublik unterzeichnet hat. Hierzu zählen das EU-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung vom 25. Juni 1997, die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997, das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 und die Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 31. Oktober 2003. Allein aus der genannten UN-Konvention ergab sich im Hinblick auf die alte Fassung des § 108e StGB akuter Änderungsbedarf: u.a. forderte die Konvention, den Austausch eines „ungerechtfertigten Vorteils“ und der Vornahme bzw. des Unterlassens einer Diensthandlung durch einen Abgeordneten – auch außerhalb von Wahlen und Abstimmungen – als korruptive Vereinbarung unter Strafe zu stellen. Dieser Forderung wurde die bisherige Fassung des § 108e StGB nicht gerecht.

Nach der alten Fassung des § 108e StGB waren Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern grundsätzlich nur als Stimmenverkauf und -kauf bei Wahlen und Abstimmungen im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden strafbar. Vorbereitende Entscheidungen in Fraktionen und Arbeitskreisen sowie die vielfältigen Handlungsweisen von Mandatsträgern zur Einflussnahme auf die politische Willensbildung wurden von der Norm nicht erfasst. In der neuen Fassung wurde der Tatbestand deutlich erweitert. Es sollen alle Handlungen bei der Wahrnehmung des Mandats erfasst werden. Die neue Regelung zielt auf korruptiv beeinflusste Handlungen oder Unterlassungen des Abgeordneten „im Auftrag oder auf Weisung“. Strafbar macht sich künftig, wer ungerechtfertigte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt bzw. wer derartige Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei erstreckt sich die Regelung auf Mitglieder von Parlamenten auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene und bezieht auch die Bundesversammlung, das Europäische Parlament, parlamentarische Versammlungen internationaler Organisationen und Gesetzgebungsorgane ausländischer Staaten mit ein.

Die Vorschrift wird dahingehend begrenzt, als ein ungerechtfertigter Vorteil insbesondere dann nicht vorliegt, wenn seine Annahme abgeordnetenrechtlich erlaubt ist oder es sich um ein politisches Mandat, eine politische Funktion oder eine

zulässige Spende handelt. Für die Annahme von Spenden konkretisiert § 108e Abs. 4 Nr. 2 StGB, dass eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende kein ungerechtfertigter Vorteil ist. Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass auch dann nicht von einem ungerechtfertigten Vorteil auszugehen ist, wenn die fragliche Zuwendung „anerkannten parlamentarischen Gepflogenheiten“ entspreche.

Die Klärung des Begriffs des „ungerechtfertigten Vorteils“ ist Ziel einer Arbeitsgruppe der Direktoren unter der Federführung Bayerns, die im Nachgang zur letzten Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente, des Deutschen Bundestages und des Bundesrates vom 15. bis 17. Juni 2014 in Hamburg eingesetzt wurde.

Alte Fassung des § 108e StGB:
(1) Wer es unternimmt, für eine Wahl oder Abstimmung im Europäischen Parlament oder in einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach Absatz 1 kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

Neue Fassung des § 108 e StGB:
(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegen-leistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.
(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
1.einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2.eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3.der Bundesversammlung,
4.des Europäischen Parlaments,
5.einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6.eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.
(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar
1.ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2.eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.
(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.